

Ist ein Nasenring bei einer Kuh eine Tierquälerei?

Eine Kuh trug einen Ring, der ihre Nasenscheidewand durchdrang. Laut Obergericht ist das aber nicht verboten und folglich auch keine Tierquälerei.

Tom Felber 8.12.2014, 05:30 Uhr

Im Mai 2014 erstattete der Veterinärdienst des Kantons Solothurn beim Statthalteramt des Bezirks Affoltern Strafanzeige gegen einen Zürcher Landwirt. Ihm wurde vorgeworfen, einer Kuh einen Nasenring eingesetzt zu haben, der ihre Nasenscheidewand penetriert. Nach Ansicht des Veterinärdienstes ist dies untersagt. Gemäss Art. 17 lit. e der Tierschutzverordnung (TSchV) sind bei Rindern «invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen, wie gegenseitiges Besaugen oder Zungenrollen, verboten». Laut Tierschutzgesetz darf zudem niemand ungerechtfertigt einem Tier «Schmerzen, Leiden oder Schaden zufügen».

Ermittlungen ergaben, dass der Landwirt der Kuh den Nasenring im November 2011 von einem Tierarzt hatte einsetzen lassen. Der Grund: Damit sollte der Kuh ein «unerwünschter Saugreflex» abgewöhnt werden.

Was ist ein Flotzmaul?

Mittels einer Verfügung weigerte sich das Statthalteramt jedoch, Untersuchungen aufzunehmen. Nun schaltete sich das Veterinäramt des Kantons Zürich ein und erhob Beschwerde. Der Fall landete vor der III. Strafkammer des Obergerichts. Der Statthalter führte aus, aufgrund der gesetzlichen Regelungen sei bei einer Kuh das Einsetzen eines die Nasenscheidewand durchstossenden Nasenrings nicht verboten. Die Voraussetzungen für eine Strafuntersuchung seien deshalb gar nicht erfüllt. Die Nasenscheidewand sei aus anatomischer Sicht nämlich nicht dem «Flotzmaul» zuzurechnen.

Das Veterinäramt hielt dagegen fest, der Wortlaut von Art. 17 lit. e TSchV dürfe nicht «rein veterinär-anatomisch» verstanden werden. Eine solche Auslegung sei zu eng und werde dem Tierschutz und dem Willen des Gesetzgebers nicht gerecht. Vielmehr müsse der Begriff «Flotzmaul» nach dem «allgemeinen Verständnis» viel weiter ausgelegt werden. Zur Definition des Begriffs «Flotzmaul» wurde nun der Direktor des Veterinär-Anatomischen Instituts der Universität Zürich beigezogen. Er hielt in einem Bericht fest, beim «Flotzmaul» bei einem Rind handle es sich anatomisch um die oberflächliche und äussere Struktur der Nase und der Oberlippe. Die Nasenscheidewand sei kein Bestandteil des «Flotzmauls».

Keine Tierquälerei

Das Obergericht stützte sich auf diese Definition und kommt in seiner Verfügung zur Annahme, dass der Gesetzgeber die Nasenscheidewand bei Rindern zusätzlich erwähnt hätte, wenn er sie vor invasiven Eingriffen hätte schützen wollen. Bei Schweinen sei nämlich das Einsetzen von Nasenringen im Gesetz ausdrücklich verboten. Zudem meint das Obergericht in seiner schriftlichen Verfügung, es sei auch nicht dargelegt, dass der Kuh im konkreten Fall ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt worden seien. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Verfügung UE140179 vom 28. 10. 14, noch nicht rechtskräftig.

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.